

**Satzung zur Änderung der
Satzung
der
Stadt Offenburg
über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung AbwS)**

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Offenburg
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 16.12.2024 folgende Änderung der „Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)“ beschlossen:

Art. I- Änderungen

§ 41 der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.12.2017, zuletzt geändert am 19.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,59 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§36 Abs. 4) beträgt je m² der nach §40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,37 €.

Art. II – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Offenburg, 16. Dezember 2024

.....
Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Offenburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.